

Vereinbarung

zwischen

Name der Carl Zeiss Gesellschaft (inkl. Rechtsform, wie z.B. AG, GmbH...)

Anschrift der Carl Zeiss Gesellschaft eintragen

Anschrift der Carl Zeiss Gesellschaft eintragen

im Folgenden „Auftraggeber“ genannt

und

Name des Auftragnehmers (inkl. Rechtsform, wie z.B. AG, GmbH...)

Anschrift des Auftragnehmers

Anschrift des Auftragnehmers

im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt

über Austausch von Daten in elektronischer Form mittels EDI oder Web-EDI.

Präambel

Zur Vereinfachung / Rationalisierung der für die Bestellteilung und Bestellabwicklung erforderlichen Prozesse beabsichtigen die Parteien den elektronischen Austausch der Nachrichtendokumente mittels EDI (Electronic Data Interchange) oder über das von Jaggaer bereitgestellte Portal per Web-EDI (Webbased Electronic Data Interchange).

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Vereinbarung regelt die Einrichtung und den Betrieb eines Systems zum elektronischen Datenaustausch per EDI oder Web-EDI (im Folgenden gemeinsam „EDI“ genannt) zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Zusammenhang mit einer zwischen den Parteien bestehenden Lieferbeziehung. Nicht durch diese Vereinbarung geregelt, werden Rechte und Pflichten aus den Lieferungen oder Leistungen.

(2) „Daten“ im Sinne dieser Vereinbarung sind Informationen aller Art, die zum Zwecke der vereinfachten Kommunikation innerhalb der Lieferbeziehung heute oder in Zukunft in elektronischer Form von Auftraggeber und Auftragnehmer versendet und empfangen werden.

(3) Maßgebliche Dokumente, welche per EDI übertragen werden, sind zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren und werden in Anhang 1 dieser Vereinbarung aufgeführt und festgelegt. Nach Freischaltung des elektronischen Datenaustausches gemäß §2 Absatz 2 erfolgt die Übermittlung der im Rahmen eines Liefervertrages maßgeblichen Dokumente ausschließlich per EDI, es sei denn, die Parteien haben explizit schriftlich etwas Abweichendes vereinbart oder im Falle von § 3(4). Für vom Auftragnehmer elektronisch übertragene Daten, welche einen Bestellvorgang über dem in Anhang 3 definierten Wert zur Folge haben, gilt abweichend die in § 1(5) beschriebene Vorgehensweise.

(4) Sofern Daten, welche aufgrund dieser Vereinbarung per EDI übermittelt werden sollen, sowohl per EDI als auch auf anderem Kommunikationswege (z.B. per Brief, per Fax) übermittelt werden, so ist im Falle von Widersprüchen ausschließlich das per EDI übertragene und als .pdf formatierte Bestelldokument verbindlich.

(5) Vom Auftraggeber übermittelte elektronische Daten, welche einen Bestellvorgang über dem in Anhang 3 genannten Wert zur Folge haben, sind erst mit dem Eingang eines unterschriebenen, nicht elektronisch übermittelten Dokuments rechtsverbindlich und somit von Absatz 3 und 4 ausgenommen. Sofern in Anhang 3 kein Wert vom Auftraggeber festgelegt wurde, findet dieser Absatz keine Anwendung und alle elektronisch per EDI übermittelten Daten sind unabhängig vom Gesamtwert der Bestellung rechtsgültig.

§ 2 Einrichtung, Freischaltung und Pflege der EDI-Verbindung

(1) Zeitpunkt und Art der Einrichtung der EDI-Verbindung sowie die hierfür zu beachtenden Parameter werden zwischen den Parteien abgestimmt und sind in Anhang 1 dieser Vereinbarung festgelegt.

(2) Die Freisschaltung und Übertragung der Daten gemäß § 1 Absatz 3, 4 und 5 erfolgt an dem in Anlage 1 festgehaltenen Einrichtungstermin der EDI-Verbindung.

(3) Kosten für die Bereitstellung, Überprüfung, Instandhaltung sowie für zukünftige Veränderungen der EDI-Verbindung, als auch die mit der Kommunikationseinrichtung anfallenden Netzanschlussgebühren, nutzungsunabhängigen Grundgebühren und Gebühren für posteingene Geräte und Leitungen trägt jede Partei selbst.

(4) Die Parteien verpflichten sich, bis zum Bereitstellungsdatum der EDI-Verbindung ihre erforderlichen Kommunikationseinrichtungen in funktionsfähigem Zustand bereitzustellen und die Funktionsfähigkeit bis zum Ende dieser Vereinbarung aufrechtzuerhalten.

(5) Die Anwendung von § 312 i Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 BGB (Allgemeine Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr) wird für diese Vereinbarung einvernehmlich ausgeschlossen.

(6) Ist zwischen den Parteien eine Testphase vereinbart, ist diese in Anhang 4 geregelt.

§ 3 Störungen & Fehlervermeidung

(1) Geplante Stillstandszeiten des elektronischen Datenaustauschs (z.B. vorgesehene Wartungen etc.) sind der anderen Partei spätestens zehn Werkzeuge vorher per Brief, Fax, E-Mail mitzuteilen.

(2) Erkennt eine Partei eine Störung des Kommunikationssystems oder hat sie insoweit eine begründete Vermutung, dann ist sie zur sofortigen Benachrichtigung der anderen Partei per Brief, Fax, E-Mail verpflichtet. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, in wessen Verantwortungsbereich die Quelle der erkannten oder vermuteten Störung liegt.

(3) Unabhängig von der Benachrichtigungspflicht gemäß Absatz 2 hat in einem solchen Falle jede Partei alle ihr zur Schadensminderung zur Verfügung stehenden Maßnahmen der Fehleridentifikation und Fehlervermeidung zu ergreifen, vorausgesetzt, der Aufwand der Maßnahmen steht in einem angemessenen Verhältnis zur dadurch erreichbaren Schadensminderung.

(4) Falls erforderlich werden die Parteien für die Dauer von Stillstandszeiten/Störungen eine alternative Form der Datenübertragung vereinbaren. Die auf diesem Wege übertragenen Dokumente sind entgegen §1 Absatz 4 verbindlich.

(5) Die Ansprechpartner beider Parteien für den Betrieb und bei Störungen des elektronischen Datenaustausches werden in Anhang 2 dieser Vereinbarung aufgeführt.

(6) Die Parteien stimmen darin überein, dass der Datenaustausch durch EDI signifikante Bedeutung für die Lieferbeziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer hat. Deshalb werden Auftraggeber und Auftragnehmer im Fall von Problemen bei der elektronischen Datenübermittlung unverzüglich Verhandlungen über eine Behebung der Ursachen aufnehmen.

§ 4 Zugang & Falsche/unvollständige Datenübermittlung

(1) Jede Partei dieser Vereinbarung ist verpflichtet, mindestens ein Mal pro Arbeitstag innerhalb der üblichen Geschäftszeiten den Dateneingang zu prüfen.

Als ein Arbeitstag ist im Rahmen dieser Vereinbarung jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und den am Zugangsort der Nachricht geltenden Feiertagen, einschließlich den Feiertagen und dienstfreien Tagen in dem Gewerbe, dem die Partei zuzurechnen ist, definiert. Die im Rahmen dieser Vereinbarung üblichen Geschäftszeiten sind von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr an jedem Arbeitstag definiert.

(2) Jede Partei hat empfangene Daten in das bei ihr verwendete Datenformat zu übertragen und dafür zu sorgen, dass die Daten im Rahmen ihrer Lieferungs- und Leistungserbringung verarbeitet werden.

(3) Jede Partei dokumentiert die bei ihr eingehenden und von ihr ausgehenden Daten in wiedergabefähiger Form.

(4) Jede Partei hält ihr EDV-System dauerhaft zum Empfang und zur Versendung von Daten bereit. Dies bedeutet, dass eine Versendung und ein Empfang von Daten auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten möglich ist.

(5) Während der üblichen Geschäftszeiten gelten Daten beim Auftragnehmer als zugegangen, sobald der Auftragnehmer eine E-Mail-Benachrichtigung erhält, dass Daten auf im ~~Jaggaer~~ Portal oder auf einem Server zum Abruf für ihn bereitstehen.

(6) Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten eingegangene Daten, gelten mit Beginn der üblichen Geschäftszeit des folgenden Arbeitstages als zugegangen.

(7) Kann der Datenempfänger bei Beachtung der im Geschäftsleben üblichen Sorgfalt erkennen, dass falsche oder unvollständige Daten übermittelt wurden oder eine Datenübermittlung gescheitert ist, ist er verpflichtet, dies der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Sicherungspflichten; Vertraulichkeit

(1) Die Parteien verpflichten sich, alle per EDI übermittelten Daten geheim zu halten und nicht an Dritte weiter zu geben, soweit dies nicht im Zusammenhang mit der Lieferung und Leistung der Parteien unumgänglich ist und die Zustimmung zur Weitergabe vom Vertragspartner vorliegt.

(2) Jede Partei beachtet, unabhängig von § 10 Absatz 1, die einschlägigen Regelungen zum Datenschutz und Arbeitsrecht, soweit Nachrichten personenbezogene Daten enthalten sowie die Regelungen des anwendbaren Exportkontrollrechts.

(3) Jede Partei ist verpflichtet, ihre Kommunikationseinrichtung gegen unbefugten Zugriff von dritter Seite, gegen das unbefugte Senden von Nachrichten oder gegen vergleichbaren Missbrauch ihrer Kommunikationseinrichtung sowie gegen Verlust von Ein- und Ausgabedaten nach Nachrichtenübermittlung oder Nachrichtenabruf zu sichern. Als Maßstab für die von den Parteien anzuwendende Sorgfalt gilt der jeweilige allgemeine Stand der Technik.

(4) Beide Parteien zeichnen sämtliche Nachrichten vollständig, chronologisch, identifizierbar, manipulationsgeschützt, revisionssicher, löschungs- und überschreibungssicher auf. Der Aufzeichnungsinhalt muss jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können und der anderen Vertragspartei auf Anfrage übermittelt werden.

(5) Für die Aufbewahrungsfristen elektronischer Daten gelten die jeweiligen nationalen Gesetze der Parteien entsprechend, mindestens jedoch sechs Jahre.

§ 6 Haftung

(1) Jede Partei haftet für Schäden, die aus Fehlern oder Störungen in ihrem Verantwortungsbereich herrühren. Soweit eine Partei im Zusammenhang mit dem Schadenseintritt eine der in § 5 festgelegten Sicherungspflichten nicht erfüllt, besteht die widerlegbare Vermutung, dass der Schaden auf einem Fehler oder einer Störung im Verantwortungsbereich dieser Partei beruht.

(2) Der Verantwortungsbereich des Senders von Nachrichten umfaßt seine Kommunikationseinrichtung, seine Kommunikationssicherung sowie den Zeitraum bis zum Zugang der Nachricht (§ 4). Der Verantwortungsbereich des Empfängers von Nachrichten umfaßt seine Kommunikationseinrichtung, seine Kommunikationssicherung und den Zeitraum ab dem Zugang der Nachricht (§ 4).

(3) Jede Partei trägt die Identifikationskosten für Fehler, die innerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen oder dort entstanden sind. Tritt ein Fehler auf, der nicht eindeutig einem Verantwortungsbereich zugeordnet werden kann, dann trägt diejenige Partei die Kosten der gesamten Fehlersuche, die am ehesten in der Lage gewesen wäre, den Fehler zu vermeiden. Läßt sich auch dies nicht klären, tragen die Parteien die Fehleridentifikationskosten je zur Hälfte.

(4) Die Haftung erstreckt sich auf alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließlich der Fehleridentifikationskosten, unabhängig davon, welche Partei gemäß § 6 Abs. 3 zunächst die Kosten getragen hat. Die Haftung im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist nicht begrenzt. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf Ersatz von unmittelbaren Schäden bis zum Höchstbetrag von 100.000 € auf den Schaden im Einzelfall beschränkt, welcher der anderen Partei dadurch entstanden ist, dass sie auf die Echtheit, Richtigkeit oder Unversehrtheit der Nachricht vertraut hatte. Die Schadensersatzpflicht tritt nur insoweit ein, als die andere Partei die mangelnde Echtheit, Richtigkeit oder Unversehrtheit der Nachricht nicht erkannt und bei angemessener Sorgfalt auch nicht hätte erkennen können. Bei mittelbaren Schäden beträgt der Höchstbetrag 20.000 € im Einzelfall.

(5) Die Haftung und Gewährleistung für die Lieferung der Produkte bzw. Leistungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und richten sich ausschließlich nach den der Lieferung oder Leistung zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarungen.

§ 7 Rechtswirksamkeit von elektronisch ausgetauschten Daten

(1) Eine Partei kann sich nicht allein deshalb auf die Rechtsunwirksamkeit von Nachrichten und Dokumenten berufen, weil diese elektronisch erzeugt und im Zuge des elektronischen Datenaustauschs übermittelt oder abgerufen wurden.

(2) Elektronische Dokumente haben die gleiche Beweiskraft wie schriftliche Dokumente.

§ 8 Vertragsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsendegekündigt werden. Die Gültigkeit der neben dieser Vereinbarung bestehenden vertraglichen Vereinbarungen in Bezug auf die Lieferung der Produkte, bzw. Leistungen, wie z.B. Rahmen- oder Einzellieferverträge werden von einer Kündigung dieser Vereinbarung nicht berührt.

(2) Die Regelungen gemäß § 5, 6, 7, 9, 10 bleiben auch nach Kündigung oder Beendigung dieser Vereinbarung wirksam.

(3) Jede Kündigung, Ergänzung oder Abänderung dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Vorschrift, sowie Nebenabreden zur Vereinbarung, bedürfen der Schriftform.

§ 9 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, deren wirtschaftliches Ergebnis dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck entspricht oder ihm so nahe wie möglich kommt.

(2) Sollte diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, so gilt insoweit diejenige Regelung als vereinbart, die dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht oder ihm so nahe wie möglich kommt.

§ 10 Rechtswahl; Gerichtsstand

(1) Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluß der Verweisungsvorschriften des internationalen Privatrechts.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

Ort, Datum

Name der Carl Zeiss Gesellschaft (inkl. Rechtsform, wie z.B. AG, GmbH...)

.....

Unterschrift

.....

Unterschrift

.....

Name in Druckbuchstagen

.....

Name in Druchbuchstaben

Ort, Datum

Name des Auftraggebers (inkl. Rechtsform, wie z.B. AG, GmbH...)

.....

Unterschrift

.....

Unterschrift

.....

Name in Druckbuchstagen

.....

Name in Druchbuchstaben

Anhang 1

1. Übertragungsart:

EDI
(etwaige anfallende Kosten trägt der Auftragnehmer)

Web-EDI

2. Daten / Nachrichten:

Bestellungen / Änderungen zur Bestellung

Auftragsbestätigungen

Liefervorschau / -abruf

Lieferavisierung

Lieferschein

VMI-Daten

Zeichnungen

Stücklisten

Anfragen / Angebote

8D-Berichte

Weitere: _____

3. Einrichtungstermin der EDI-Verbindung: nach Unterzeichnung

Anhang 2 Ansprechpartner

für allgemeine Fragen zur Bedienung des Jaggaer Portals bzw. Problemen:

Jaggaer
Wienerbergstraße 11
Vienna Twin Towers, Turm B
1100 Wien
Österreich

Telefon: +43 1 80 41050

Fax: +43 1 80 4908099

E-Mail: support@pool4tool.com

Internet: www.jaggaer.com

Ansprechpartner Auftraggeber

für Störungsmeldungen:

Name: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Fax-Nummer: _____

Ansprechpartner Auftragnehmer

allgemein:

Name: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Fax-Nummer: _____

Anhang 3

Elektronisch vom Auftraggeber übermittelte Daten, welche einen Bestellvorgang mit einem Gesamtwert größer oder gleich

100.000 €

zur Folge haben, sind nur dann rechtsgültig wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer zusätzlich zu den elektronisch übermittelten Daten ein auf anderem Kommunikationswege (Brief, Fax) übermitteltes und entsprechend unterzeichnetes Dokument zusendet und somit die elektronisch übermittelten Daten bestätigt.

Anhang 4

Testphase

Sofern von den Parteien eine Testphase vereinbart wurde, gelten folgende Bestimmungen:

1. Zeitraum der EDI-Testphase: von _____ bis _____
2. Voraussichtlicher Beginn des regulären EDI-Datenaustausches: _____
3. § 1 (4) der Vereinbarung gilt während der Testphase nicht.
4. Nach Beendigung der Testphase werten die Parteien gemeinsam aus, ob die EDI-Verbindung fehlerfrei funktioniert und für die Nutzung im täglichen Geschäftsverkehr eingesetzt werden soll. Bei fehlerfrei klassifizierten EDI-Verbindungen erfolgt die Freischaltung und die Übertragung der in Anhang 1 genannten Daten gemäß § 1 Absatz 3, 4 und 5 genannten Parameter.